

Tagung

Sozialversicherungsrecht 2026

Aktuelle Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht

29. April 2026

Susanne Friedauer, lic. iur., Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
CAS IRP-HSG Berufliche Vorsorge

Kaspar Gehring, Dr. iur., Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch

🖱 kspartner.ch



Invalidenversicherung

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit:

Das vorgerückte Alter kann zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird.

Invalidenversicherung

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit:

- **2. Juni 2025; 9C_119/2025**

60-jährig bei Verfügungserlass, aber aus persönlichen Gründen fehlen Hinweise, VP sei selbsteingliederungsfähig.

- **22. Juli 2025; 9C_232/2025**

Bei Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung und Kompetenz der VP, ist die Restarbeitsfähigkeit nicht mehr verwertbar, auch wenn noch eine Aktivitätsdauer von 6 Jahren gegeben ist.

Invalidenversicherung

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit:

- **8. Januar 2026; 9C_59/2025**

Gute Zusammenstellung der Rechtsprechung unter E.5.1.2. In casu ist auch eine 70%-ige Restarbeitsfähigkeit für wenige Monate vor dem Referenzalter nicht mehr verwertbar.

- **28. Januar 2026; 8C_659/2024**

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt hält Nischenarbeitsplätze bereit – auch bei doch erheblichen Einschränkungen (VP Jahrgang 1978).

Invalidenversicherung

Urteil vom 13. Mai 2025; 8C_292/2024

- IV-Revision von Amtes wegen mit Reduktion des IV-Grades mit Begründung, IE habe sich erhöht.
- VE zu Recht mit LSE berechnet, aber bei einer vorbestehend bereits erkennbaren hohen Motivation zur beruflichen Weiterentwicklung muss berücksichtigt werden, dass bei guter Gesundheit zwischenzeitlich eine langjährige Berufserfahrung bestehen würde. Aus diesem Grund ist valid das Kompetenzniveau 4 anwendbar (E. 5.3.3.).
- Es bleibt bei der bisherigen halben Rente.

Invalidenversicherung

Urteil vom 4. August 2025; 9C_42/2025

- 1. Berufliche Ausbildung durch IV, Arbeitstraining, kein Job Coach. Erneute Anmeldung bei der IV.
- Übergeordnetes Ziel des Rechts der beruflichen Eingliederung ist es, die IV von einer Rentenversicherung zu einer Wiedereingliederungsversicherung zu machen (E. 4.2.).
- Das gutachterlich eingeschätzte Leistungsvermögen ist vorerst nur ein bedingtes, medizinisch-theoretisches Leistungspotential.
- Erst nach der Überprüfung der Eingliederungsfähigkeit zeigt sich, ob dieses Potenzial auch umsetzbar ist (E. 5.1.).

Invalidenversicherung

Urteil vom 15. Oktober 2025; 9C_214/2025

- Anspruch auf Intensivpflegezuschlag bei Gg.
- Abklärung vor Ort, korrekt erfasster Tatbestand, aber strenge Würdigung, gemäss kantonaler Instanz.
- Das Bundesgericht schützt den Abklärungsbericht der IV, indem auf die ständige Rechtsprechung hingewiesen wird, gemäss welcher in das Ermessen der Abklärungsperson nicht eingegriffen wird, wenn dieses zutreffend ausgeübt wird.

Invalidenversicherung

Urteil vom 25. August 2025; 9C_120/2025

- Rückweisung durch kantonale Instanz, zwecks Vor-
nahme GA. Dieses GA führte zu ablehnendem
Entscheid.
- Neuanschuldung. Abklärung durch GA.
- Drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes
durch GA stellt kein nichtwiedergutzumachender
Nachteil dar.
- Schwelle für eine Voreingenommenheit der GA ist sehr
hoch.

Invalidenversicherung

Urteil vom 9. September 2025; 8C_51/2025

- Zusprechung befristete Rente.
- IV hat aber bei der Einstellung der Rente keine Wiedereingliederungsmassnahmen durchgeführt.
- Anspruch, wenn Rentenbezug > 15 Jahre oder VP älter als 55, gilt auch, wenn befristete Rente nachträglich zugesprochen wird.
- IV hat zu überprüfen, ob die Versicherte ihr Leistungspotential im Rahmen der Selbsteingliederung erwerblich verwerten kann (E. 5.2.2).

Invalidenversicherung

Urteil vom 9. September 2025; 8C_722/2024

- Voraussetzung für unentgeltliche Rechtspflege.
- Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wurde zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen.
- Das Bundesgericht hält fest: «Zusammenfassend erweist sich die vorinstanzliche Schlussforderung, wonach die Gewinnaussichten der Beschwerde angesichts der gestellten Anträge und der angeführten Begründung nach summarischer Prüfung beträchtlich geringer erscheinen als die Möglichkeit des Unterliegens, weder als offensichtlich unrichtig noch sonstwie bundesrechtswidrig» (E. 5.3.).

Invalidenversicherung

Urteil vom 7. November 2025; 9C_428/2025

- Aus dem Umstand, dass für ein depressives Leiden (noch) Therapiepotenzial besteht, lässt sich nicht per se auf eine fehlende iv-rechtliche Relevanz schliessen (E. 4.3.).
- Rückweisung an die IV, damit diese ein psychiatrisches Gutachten einholt und erneut entscheidet.

Invalidenversicherung

Urteil vom 18. November 2025; 9C_234/2025

- Wann darf aus rechtlicher Sicht von einer lege artis gutachterlich festgestellten AUF abgewichen werden?
- Bei psychischen Erkrankungen muss AUF anhand Indikatoren beurteilt werden.
- Grundsätzlich darf von der gutachterlich festgestellten AF/AUF abgewichen werden, ohne dass das GA den Beweiswert verliert.
- Falls sich das GA zu den Beweisthemen überzeugend äussert, soll vom GA nicht abgewichen werden, andernfalls liegt ein Grund vor, vom GA abzuweichen.
- Falls das GA keine schlüssige Erklärung für die AUF liefert, darf das Gericht anders würdigen.
- I.c. hält das Bger fest, die Vorinstanz habe die Indikatoren bundesrechtswidrig eigenständig überprüft.

Invalidenversicherung

Urteil vom 29.Oktober 2025; 8C_663/2025

- Bestimmung der Invalidität durch Indikatorenprüfung; Aufgaben von Medizin und Recht.
- Strukturiertes Beweisverfahren für psychische Leiden (E. 3.2.1). Aufgaben von Recht und Medizin im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens; Unzulässigkeit einer eigentlichen juristischen Parallelprüfung (E. 3.22).
- Im konkreten Fall besteht kein Anlass, der medizinisch-psychiatrischen Folgenabschätzung die rechtliche Masseblichkeit zu versagen (E. 5.2).
- Das Gericht darf anders würdigen, aber keine Parallelprüfung vornehmen.

Unfallversicherung

- Wann ist Öffnen von Mails Arbeit?
(BGer 8C_726/2024 vom 25. Juli 2025)
- ... dass im Öffnen des Postfaches, ohne eine nach aussen hin erkennbare Arbeitsleistung, keine relevante Tätigkeit im Sinne von Art. 99 Abs. 2 UVV erachtet werden könne. Somit wurde die Unfallversicherung der Hochschule B (Visana) als primär leistungspflichtig erachtet.

Unfallversicherung

- **Riss in der Gebärmutter – Unfall oder UKS
BGer (8C_83/2024 vom 27. November 2024, BGE 154 V 244)**
- Die Abgrenzung zwischen den Listenverletzungen und Unfällen liege darin, dass es sich um Gesundheitsschäden handle, die zwar plötzlich auftreten und in ihrer Entstehung als ungewöhnlich imponieren, aber mangels Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht alle Merkmale des Unfalls erfüllen. Die wichtigsten Quellen für solche Schädigungen seien der Sport und die berufliche Tätigkeit. Aus den Materialien sei nicht ersichtlich, dass ein Hergang wie der vorliegende vom Begriff der unfallähnlichen Körperschädigung gedeckt sein soll. Ebenso sei es «äusserst fraglich, ob glatte Muskeln, die nicht willkürlich gesteuert werden und sich im Vergleich zur Skelettmuskulatur wesentlich langsamer verkürzen, überhaupt von einer Zerrung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. e UVG betroffen sein können» (E. 7.2).

Unfallversicherung

- **CRPS objektivierbarer als neuropsych. Befunde?**
(BGer 8C_356/2024 vom 20. November 2024)
- Die Beschwerdeführerin liess unter Hinweis auf Urteil 8C_123/2018 vom 18. September 2018 E. 4.1.2 geltend machen, dass ein Complex Regional Pain Syndrome (CRPS) als organischer Gesundheitsschaden gelte, obwohl sich dieses Syndrom bildgebend/apparativ nicht nachweisen lasse. Sie argumentierte, dass das auch für in neuropsychologischen Testungen festgestellte Einschränkungen gelten müsse. Ohne sich vertieft mit dieser Argumentation auseinanderzusetzen, führte das Bundesgericht aus, dass sich die Diagnose eines CRPS vorliegend nicht stelle und sich deshalb diesbezügliche Überlegungen erübrigen würden (zumal bildgebend posttraumatische intrazerebrale Läsionen verneint wurden und lediglich eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde).

Unfallversicherung

- **Massgeblichkeit des Unfallmechanismus und der Umstände
(BGer 8C_457/2024 vom 5. Mai 2024)**
- Zwar trifft es zu, dass das kantonale Gericht bei seiner Beurteilung auch die fehlende bildmässige Dokumentation des Befundes in Betracht zog, dies allerdings lediglich als einen von mehreren Aspekten“. Das Bundesgericht sah deshalb keinen Anlass im vorinstanzlichen Urteil für die Berücksichtigung dieses Novums (E. 5.1). Es bestätigte das vorinstanzliche Urteil mit dem Hinweis, dass der Chiropraktor zeitnah einzig eine Druckdolenz am rechten Handgelenk festgestellt habe, indessen keine Befunde erwähnt wurden, welche auf eine Verletzung am Vorabend geschlossen hätten. Mangels „Begleitverletzungen« wurde deshalb die Leistungseinstellung geschützt.

Unfallversicherung

- **Massgeblichkeit des Unfallmechanismus und der Umstände (BGer 8C_530/2024 vom 22. Mai 2024)**
- Beim Aussteigen aus einem Bus fiel die Versicherte hin und verletzte sich an Schulter, Ellenbogen und Handgelenk. Die Suva verneinte ihre Leistung unter Hinweis auf vorbestehende degenerative strukturelle Veränderungen und dass am Unfalltag intakte ossäre Strukturen und keine ossären Begleitverletzungen oder ein Ödem festgestellt worden waren. Die Beschwerdeführerin liess Zweifel an der versicherungs-internen Beurteilung geltend machen unter Hinweis auf ihr junges Alter sowie darauf, dass vor dem Unfall keine Schulterbeschwerden bestanden haben (E. 4.2.2).
- Das Bundesgericht entschied, dass diese Argumente als nicht stichhaltig haben beurteilt werden können, da der behandelnde Arzt nicht zum Unfallmechanismus Stellung genommen hat. Zudem sei die Argumentation mit dem Alter wenig überzeugend (E. 4.2.3). Deshalb sei die interne Beurteilung einer lediglich vorübergehenden Verschlimmerung nicht in Zweifel zu ziehen.

Unfallversicherung

- IE beim Verlust beider Beine (BGE 150 V 469)
- ... wenn ein oder mehrere versicherte Ereignisse zu verschiedenen Integritätsschäden führen, sind die einzelnen Schäden entsprechend zusammenzuzählen, sofern die Beeinträchtigungen medizinisch eindeutig feststehen und sich ihre Auswirkungen klar voneinander unterscheiden lassen (E. 3). In Anwendung dieser Rechtsprechung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass beim unfallbedingten Verlust beider Beine die tabellarisch festgesetzten Integritätsentschädigungswerte von je 50 % zusammenzuzählen sind.

Unfallversicherung

- Wiedererwägungspraxis unterbunden (etwas spät?) (BGer 8C_698/2023 vom 27. November 2024)
- Das Bundesgericht erläuterte die neueste Rechtsprechung bezüglich des Zurückkommens auf die rechtskräftige Leistungszusprechung (E. 3.2.1), die Umschreibung der impliziten Adäquanzprüfung (E. 5.3.31), sowie die Abgrenzung der impliziten und der expliziten Adäquanzprüfung gemäss der bisherigen Rechtsprechung (E. 5.3.3). Es kam zur Ansicht, dass im konkreten Fall von einer zumindest impliziten Adäquanzprüfung auszugehen sei (E. 5.3) und die Annahme eines adäquaten Kausalzusammenhangs nach einer an der seinerzeitigen Praxis ausgerichteten Prüfung des Leistungsbegehrens vertretbar gewesen sei (E. 6.3).

Unfallversicherung

- **Leistungskürzung, Unterbrechung
Kausalzusammenhang
(BGer 8C_437/2024 vom 21. Mai 2025)**
- Das Bundesgericht erwog, dass das grobfahrlässige Verhalten des Fahrradlenkers „Überfahren des kein Vortritt Signals“ gegenüber dem unbestrittenen Drittverschulden des LKW-Fahrers nicht gänzlich in den Hintergrund tritt, so dass es nicht mehr beachtlich wäre (E. 6.3.2 und 6.3.3).

Unfallversicherung

- **Berufskrankheit, Beweislast (BGer 8C_442/2024 vom 4. Dezember 2024)**
- Das Bundesgericht erwog, es sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin als Fachangestellte Gesundheit an ihrem Arbeitsplatz im Spital mit der Pflege von Patientinnen und Patienten mit Covid-19 Erkrankungen betraut war (Spezifisches Ansteckungsrisiko, BGE 150 V 460). Auch wenn es sich nicht um eine Intensivstation gehandelt habe, sei sie dem berufsspezifischen Risiko ausgesetzt gewesen (E. 5). Somit seien beide Kriterien der Doppelliste erfüllt. Es liege daher in der Beweislast der Unfallversicherer, einen schlüssigen Gegenbeweis zu erbringen und die Vermutung der berufsbedingten Erkrankung umzustossen. Insbesondere obliege es nicht der Versicherten, den Beweis der Infektion zu erbringen. Der Gegenbeweis wurde als nicht erbracht erachtet.

Berufliche Vorsorge

Gemischte Methode, Unterschiede IV/BVG:

- Bei Teilzeiterwerbstätigen wird bei der IV die gemischte Methode angewendet, d.h. der IV-Grad im Erwerb und die Einschränkung im Aufgabenbereich ergeben den gesamten IV-Grad.
- Bei der beruflichen Vorsorge bleibt die Einschränkung im Haushalt ausser Betracht, massgebend ist nur die Einschränkung im Erwerb, ermittelt durch den Einkommensvergleich.
- Im Einkommensteil wird beim Einkommensvergleich bei der IV das Valideneinkommen auf ein 100%-Pensum hochgerechnet.
- Eine Aufrechnung der Teilzeittätigkeit auf eine (hypothetische) Vollzeittätigkeit erfolgt in der beruflichen Vorsorge – auch nach Inkrafttreten der «neuen» Fassung von Art. 27^{bis} IVV nicht (BGE 144 V 63). Der so erhaltene IV-Grad wird nicht gewichtet.

Berufliche Vorsorge

Urteil vom 8. Juli 2025; 9C_661/2024

- Wie ist vorzugehen, wenn sich aber das Valideneinkommen der IV aus Stellen zusammensetzt, die verschieden entlöhnt werden? I.c. gut entlöhnte, BVG-versicherte Stelle plus Mithilfe im Geschäft des Ehemannes, nicht BVG-versichert.
- Gemäss BGer ist das Einkommen aus einer nicht vorsorge-versicherten Tätigkeit nicht zu berücksichtigen. Mit anderen Worten ist das Valideneinkommen der IV nicht auf das BVG-versicherte Pensum herunterzurechnen, vielmehr entspricht BVG-rechtlich das tatsächlich erzielte Einkommen dem Valideneinkommen.

Berufliche Vorsorge

BVG 23

- **Urteil vom 22. August 2025; 9C_351/2025**
Unterbruch zeitlicher KZ gegeben bei 9-monatiger AF, da bei Stellenantritt volle AF attestiert wurde.
- **Urteil vom 2. September 2025; 9C_484/2024**
Zeitpunkt Eintritt AUF, 3-monatige Tätigkeit, hier zu 100% unterbricht zeitlichen KZ zu früherer VE.
- **Urteil vom 26. Januar 2026; 9C_130/2025**
Unterbrechung zeitlicher KZ. Zwar können arbeitsrechtlich in Erscheinung getretene Einschränkungen mit dem Personaldossier belegt werden, im vorliegenden Fall ist aber der Beizug der Arbeitgeberakten nicht notwendig (vgl. dazu aber auch Urteil vom 1. Januar 2026; 9C_557/2026).
- **Urteil vom 26. Januar 2026; 9C_130/2025**
Eine Pensumsreduktion stellt nur (aber immerhin) ein Indiz für eine BV-rechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit dar (E. 6.2.3).

Berufliche Vorsorge

BVG 23

- **Urteil vom 1. Juli 2025; 9C_55/2024**

Strittig war, ob die Rentenhöhe der unbestrittenermassen bestehenden Invalidität bezogen auf den zuerst bezogenen höheren Lohn als RichterIn oder auf den danach bezogenen tieferen Lohn als Lehrperson zu berechnen ist (beide Stellen dieselbe PK). Massgebend ist, ob der zeitliche KZ unterbrochen wurde.

Gemäss BGer bestand nachgewiesenermassen echtzeitlich eine volle AUF als RichterIn. Die Stelle als Lehrperson übte die VP lediglich noch zu rund 50% aus. Diese Stelle vermochte den zeitlichen KZ nicht zu unterbrechen.

- **Urteil vom 13. November 2025; 9C_410/2024**

Bestätigung der Rechtsprechung, dass eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 80% über mehr als drei Monate in einer *angepassten Tätigkeit*, die ein Einkommen ermöglicht, das den Anspruch auf eine Invalidenrente ausschliesst, genügt, um zeitlichen Kausalzusammenhang zu unterbrechen.

Berufliche Vorsorge

Urteil vom 19. September 2025; 9C_317/2025

- «Eigenmächtige» Anpassung/Aufhebung der IV-Rente durch die VE.
- Eine voraussetzungslos ausbezahlte IV-Rente benötigt einen Rückkommenstitel analog IVG, sofern im Reglement nicht anders festgehalten.
- Auch der Zeitpunkt richtet sich nach dem IVG, sofern das Reglement nichts anderes festhält.
- Im vorliegenden Fall lag keine Meldepflichtverletzung vor, weshalb eine rückwirkende Aufhebung der IV-Rente durch die VE nicht möglich ist.

Berufliche Vorsorge

Urteil vom 1. Oktober 2025; 9C_488/2024

- Wiedererwägungsweise Aufhebung der IV-Rente.
- Voraussetzung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG gegeben, also grundsätzlich Rückkommenstitel.
- Ab wann darf eine Rente bei unrechtmässigem Bezug angepasst werden?
- Verweis auf Art. 88^{bis} IVV: Rückwirkende Aufhebung nur bei Meldepflichtverletzung (Vertrauensschutz) möglich. Allerdings darf die PK selbstständig Abklärungen treffen, da sie selbst auf die Abklärungen der IV nicht einwirken kann. Liegt keine Meldepflichtverletzung vor, analog Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. a IVV.

Krankenversicherung

- **Gatekeeping im KVG (BGE 151 V 158)**
- Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (E. 3.2). Leistungssystem der Krankenversicherung; Pflichtleistungsvermutung (E. 3.4). Im konkreten Fall ist die bisherige unkoordinierte Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen eine unwirksame und unzweckmässige Behandlungsmethodik (E. 5.1 und E. , 6). Ein unrechtmässiger Eingriff in die Grundrechte der versicherten Person besteht im konkreten Fall nicht (E. 7).

Krankenversicherung

- **Koordination von Pflegeleistungen (BGE 151 V 1)**
- Das Bundesgericht erwog, dass Gegenstand des Verfahrens die intersystemische Koordination sei, wobei das Kongruenzprinzip massgeblich sei (E. 6.1). Massgeblich sei, dass die Grundpflegeleistungen in der Krankenversicherung als Sachleistungen ausgestaltet seien, während die Hilflosenentschädigung gemäss IVG als Geldleistung ausgestaltet sei. Somit stellten Pflegebeiträge und Hilflosenentschädigung keine komplementären Leistungen dar. Eine Anrechnung der Hilflosenentschädigung sei deshalb nicht zulässig.

Arbeitslosenversicherung

- **Vorleistung Arbeitslosenversicherung (BGE 151 V 296)**
- Das Bundesgericht führte aus, dass das Rechtssystem zwischen der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen, deren Erwerbsfähigkeit bereits als eingeschränkt festgestellt wurde, und der Vermittlungsfähigkeit von Personen, die einen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung gestellt haben, unterscheidet. Art. 40b AVIG bezweckt die Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung in einem Umfang zu beschränken, der sich nach der während der Arbeitslosigkeit verbliebenen Erwerbsfähigkeit der versicherten Person richtet. Somit betrifft Art. 40b AVIV nicht die Vermittlungsfähigkeit, sondern die Bestimmung des versicherten Verdienstes (E. 7.5.1). Soweit eine Arbeitsfähigkeit von über 20 % bestätigt wird, kann die Vermittelbarkeit der Person nicht mit dem blossen Hinweis auf den Invaliditätsgrad, den die IV-Stelle festgelegt hat, verneint werden (E. 7.4).

Überbrückungsleistungen

- **Vermögensverzicht im ÜLG (BGer 8C_110/2024 vom 25. November 2024)**
- Das Bundesgericht prüfte die Frage einer unzulässigen Rückwirkung und kam zum Schluss, dass die Anknüpfung an einen vor Inkrafttreten des ÜLG erfolgten Vermögensverzicht keine echte, sondern eine unechte Rückwirkung darstelle (E. 5.7). Aus Art. 13 Abs. 2 ÜLG ergebe sich, dass im Sinne einer unechten Rückwirkung auch Vermögen anzurechnen sei, auf das die betreffende Person vor Inkrafttreten des ÜLG verzichtet hat. Dieses Ergebnis sei auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zutreffend (E. 6.6).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



K S P A R T N E R

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57
📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch
🌐 kspartner.ch